

Antrag des Abgeordneten Szaszkiewicz.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

Erstens. Es seien in Galizien ausnahmsweise schiedsrichterliche Spezial-Commissionen zusammen zu setzen, welche in Sachen der von den ehemaligen Grundherrschaften ihren gewesenen Unterthanen entzogenen Grundstücke, Wiesen, Wälder und andere Gerechtfame untersuchen und in erster und letzter Instanz erkennen sollten.

Zweitens. Diese Commissionen sollen in jedem Kreise wenigstens Eine seyn, und haben aus einem politischen Commissär als Gesehkundigen und Leiter der Verhandlungen, und Geschwornen (etwa zwölf an der Zahl) als Richtern zu bestehen.

Drittens. Der Commissär ist von der Regierung zu bestimmen, die Geschwornen aber zur Hälfte von dem Kläger zur andern Hälfte von dem Beklagten zu erwählen, wo dann beiden Parteien das Recht zustehen soll, die Hälfte der Anzahl der von der Gegenpartei gewählten Geschwornen auszuschließen. Ueberdies steht beiden Parteien zu, aus der Zahl der Geschwornen alle Jene auszuschließen, welche in einem ähnlichen Prozesse, als in welchem sie zu entscheiden haben, verwickelt sind.

Viertens. Diese Commissionen haben sich ausschließend nur mit den oben angeführten oder mit diesen in naher Verbindung stehenden Klaggegenständen zu befassen.

Fünftens. Diese Commissionen verhandeln mündlich und öffentlich, und begeben sich immer in den Ort, zu welchem der Klaggegenstand gehört, und nöthigenfalls zur Besichtigung auf das beanspruchte Grundstück selbst.

Sechstens. Keine Gemeinde auch kein einzelner Kläger soll gehalten seyn, mit Uebergehung des ordentlichen Rechtsweges, den sie etwa einzuschlagen vorziehen sollten, nur vor dieser Schiedsrichter-Commission Recht zu suchen, wohl aber jede belangte Grundherrschaft von ihr Recht zu nehmen.

Siebtens. Es sei eine Frist von Einem Jahre zu bestimmen, binnen welcher die Kläger ihre Klagen und deren Gegenstand dem Kreisamte sowohl als auch der beklagten Grundherrschaft anzuzeigen und nach Nennung und beiderseitigen Bestimmung der Geschwornen in einer Frist von höchstens 90 Tagen vor die Commission einzubringen haben.

Achtens. Alle sowohl in politischer als auch gerichtlicher Verhandlung schwebenden und in erster Instanz noch nicht abgeurtheilte, derlei Klaggegenstände betreffende Prozesse sollen auf Verlangen der Kläger diesen Commissionen zur Verhandlung abgetreten werden.

Neuntens. Die Reihenfolge, in welcher diese Commissionen ihre Thätigkeit in den Gemeinden beginnen sollen, hängt von der Priorität der gemachten Eingabe, kann aber mit Zustimmung sämmtlicher Kläger auch anders festgesetzt werden.

Zehntens. Bei gleich getheilten Stimmen der Geschwornen entscheidet der politische Commissär dadurch, daß er einer von beiden Meinungen beitrifft und dieses zur Kenntnißnahme der Gegenpartei schriftlich motivirt.

Elfte. Vor dem gefällten Spruche sei keiner Partei eine weitere Berufung gestattet.

Zwölftens. Dieselbe Commission hat nach gefälligem Spruche die der Gemeinde oder einzelnen Klägern etwa zugesprochene Sache unverzüglich in den physischen Besitz zu übergeben.

Königliche Verordnung über die Geschwornen

Dreizehntens. Den Geschwornen sollen mäßige Diäten aus dem Staatschaze gegen Regreß an den Sachfälligen verabsfolgt werden.

Vierzehntens. Die Verjährungsfrist bei Beurtheilung des Besitzes soll nicht seit dem Jahre 1820, sondern überhaupt nach Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die von 40 Jahren gezählt werden, allenfalls aber soll der Besitz nach der Josephinischen Urbarial-Matrikel beurtheilt werden.



[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

R63657
To302